

SATZUNG

des

EVANGELISCHEN KIRCHENBAUVEREINS GAIBERG E.V.

vom 27. Mai 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein mit dem Sitz in Gaiberg führt den Namen „Evangelischer Kirchenbauverein Gaiberg e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Gaiberg bei der Erfüllung ihrer Bauaufgaben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, zur Finanzierung der Baumaßnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde Gaiberg beizutragen und Vorschläge für die zu fördernden Objekte zu erstellen und dem Kirchengemeinderat und anderen Bauträgern vorzutragen.

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes benötigten Gelder sollen aufgebracht werden durch

- a) Beiträge und Spenden seiner Mitglieder
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Sammlungen
- d) Vereinsaktivitäten

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Einnahmen und Vermögen des Kirchenbauvereins sind mündelsicher anzulegen, dass sie nach Absprache mit dem Kirchengemeinderat bei Bedarf in angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden können.

Spenden und andere Zuwendungen Dritter mit einer Zweckbestimmung dürfen nur für den angegebenen oder beabsichtigten Zweck verwendet werden.

Die Gelder des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden. Zuwendungen aus den Geldern des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

Bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Gaiberg mit der Bestimmung, dass es ausschließlich den Zwecken nach § 2 zuzuführen ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige Person werden, ebenso juristische Personen und Vereine.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages in voller Höhe. Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste wegen verweigerter Beitragszahlung
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) durch Auflösung einer juristischen Person oder Vereins

Über den Ausschluss entscheidet in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer
- e) der Vorstand kann mit zwei stimmberechtigten Beisitzern erweitert werden
- f) der Kirchengemeinderat kann zwei beratende Beisitzer in den Vorstand entsenden

Der Vorstand nach § 7 a) bis e) wird von der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren einzeln und unter Berücksichtigung des § 10 a) geheim gewählt, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Vom Gaiberger Kirchengemeinderat entsandte Beisitzer nach § 7 f) müssen von der evang. Kirchengemeinde als Kirchengemeinderäte gewählt sein oder als Pfarrer/Pfarrerin bestimmt sein und dem Gaiberger evang. Kirchengemeinderat angehören.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zum Beginn der Amtsperiode des neuen Vorstandes.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes aus dem Personenkreis § 7 a) bis d), darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Schriftstücke sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Werden Schriftstücke von Vorstandsmitgliedern nach § 7 c) bis d) unterzeichnet, so ist die zusätzliche Unterzeichnung von mindestens einem Vorsitzenden nach § 7 a) bis b) erforderlich.

Zuwendungen und Ausgaben des Vereins gem. §2 (Zweck des Vereins) können bis zu einem Wert von 1000,- Euro durch einen mehrheitlichen Vorstandsbeschluss erfolgen. Für darüber hinausgehende Beträge ist ein mehrheitliches Mitgliedervotum notwendig.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung eines Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
- e) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

Der Rechnungsführer führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen. Er sorgt für richtigen und pünktlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge und leistet Zahlungen nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Am Ende des Vereinsjahres ist die Kasse abzuschließen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zuvor hat der Rechnungsführer den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig Gelegenheit zu geben, eine Kassenrevision vornehmen zu können.

Der Schriftführer oder ein anderes beauftragtes Mitglied führt bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Der Rechnungsführer führt die Mitgliederliste.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. In jedem Fall

ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der 1. oder 2. Vorsitzende und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu bestätigen.

Vorstandssitzungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort stattfinden; Abstimmungen können dann mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Bestimmung über den Wahlmodus bei Abstimmungen zur Vorstandswahl
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 a) bis e)
- c) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, der Kassenprüfer und des Schriftführers
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung und Unterstützung der Bauvorhaben
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- h) Beschlussfassung über vorliegende Beschwerden und Berufungen
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Änderung der Satzung

Bei der Beschlussfassung nach § 10 f ist bezgl. zweckgebundener Spenden und anderer zweckgebundenen Zuwendungen die Bestimmungen nach § 3, Abs. 5 zu beachten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zeitnah nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den amtlichen „Gemeindenachrichten – Amtsblatt der Gemeinden Bammental, Wiesenbach und Gaiberg“ einberufen.

Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Die Einladungsfristen gelten entsprechend der einer realen Mitgliederversammlung. Abstimmungen bei virtuellen Mitgliederversammlungen können ausschließlich durch für alle Teilnehmenden sichtbare Handzeichen erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, oder falls beide verhindert sind, von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Protokollführer ist der Schriftführer. Die Protokollführung kann auch einem anderen Mitglied übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über

- a) § 10 a) bis h) mit einfacher Mehrheit
- b) § 10 i) und j) mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens doppelt so viel Mitglieder anwesend sind, wie dem Vorstand nach § 7 a) bis d) angehören.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Für die Wahlen der Mitgliederversammlung gilt die Regel, dass Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Nachträgliche Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein einstimmiges Vorstandsveto gegen die Ergänzung der Tagesordnung erzwingt die Behandlung des Antrages auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Belange des Bauvorhabens oder des Vereins dies erfordern, oder wenn dies von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist das zuständige Registergericht und das Finanzamt Heidelberg zu verständigen. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich zustimmt oder wenn die Wahl eines Vorstandes nach § 7 a) – d) nicht zustande kommt.

§ 16 Beschluss der Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung wurde in der ordentlichen 31. Mitgliederversammlung am 27. Mai 2021 beraten und beschlossen und stellt eine geänderte Satzung der am 25. Juni 1991 beratenen und in der Gründungsversammlung des Evangelischen Kirchenbauvereins am 09. Juli 1991 im Gemeinderaum bei der Evangelischen Peterskirche beschlossenen Satzung dar.